Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 91. Dienstag den 1. April. 1851.

Bekanntmachung, den städtischen Wechselstempel betreffend.

Mit Einführung des Vierzehnthalerfußes im Königreiche Sachsen mußten die in dem Normativ-Patente vom 6. Juli 1809 für den Wechselstempel festgestellten Sätze mit dem erstern in Einklang gebracht werden. Diese Hebesätze haben sich jedoch mit Rücksicht auf die dermalen im Umlaufe befindlichen Münzsorten sowohl für die Steuerpflichtigen, als auch für die Hebebeamten als unpraktisch erwiesen und es ist von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen worden, die Stempelsätze entsprechend abzuändern und in der Weise zu normiren, daß der nach §. 3 des Patents vom 6. Juli 1809 festgestellte Stempelsatz von Ein halb pro Mille bei den Progressionssätzen für die dem Wechselstempel unterliegenden Werthspapiere und Documente möglichst consequent durchgeführt werde. Dabei zugleich haben wir das gedachte Regulativ selbst einer Revision und zeitgemäßen Abänderung unterworfen, namentlich eine verschärfte Bestimmung über die Zeit, innerhalb welcher die Stempelung geschehen muß, darin aufgenommen.

Nachdem nun das Königliche Finanzministerium die in den gedachten Beziehungen gemachten Vorschläge genehmigt hat, so bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Dabei geben wir uns der Erwartung hin, daß die in dem Regulative enthaltenen Bestimmungen von allen Betheiligten, insonderheit auch von den Mitgliedern des hiesigen Handelsstandes im richtigen Verständnisse der ihnen als Bürger dieser Stadt obliegenden Pflichten, gewissenhaft werden befolgt werden.

Leipzig den 15. März 1851. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Berger.

Regulativ, den städtischen Wechselstempel betreffend.

§. 1.

Alle von einheimischen und fremden Kaufleuten oder andern Personen in hiesiger Stadt ausgestellte und hier oder auswärts zahlbare oder an auswärtigen Orten ausgestellte aber hier zahlbare, sowohl eigene als trassirte Wechselbriefe, so wie alle Urkunden, wie Contracte und dergleichen, welche eine Verpflichtung „nach Wechselrecht" enthalten, unterliegen einer städtischen Stempelabgabe, und müssen daher mit einem Stempel — §. 4 — bezeichnet werden.

Das Ausgeben ungestempelter Secunden ist untersagt.

§. 2.

Derselben Stempelabgabe — §. 4 — sind auch alle anderen gezogenen Werthpapiere, welche einen Aussteller, einen Empfänger und einen Zahler voraussetzen und auf eine bestimmte Summe und eine bestimmte Verfallzeit lauten, unterworfen, sie müssen daher, ohne Unterschied ob in denselben das Wort Assignation, Anweisung, Accreditif oder irgend eine andere Bezeichnung steht, eben so wie die in §. 1 gedachten Papiere und Urkunden mit dem Wechselstempel versehen werden.

§. 3.

Alle in §. 1, 2 näher bezeichneten gezogenen Werthpapiere (Tratten, Anweisungen, Accreditife ꝛc.) müssen vom ersten, am hiesigen Platze befindlichen einheimischen oder fremden Inhaber noch bevor er dieselben weiter girirt, beziehentlich zum Accept oder zur Zahlung präsentirt, dagegen alle eignen Wechselbriefe (Solawechsel) und alle Documente — z. B. Contracte —, welche eine wechselrechtliche Verbindlichkeit enthalten, längstens vierzehn Tage nach ihrer Ausstellung, oder, wenn in denselben eine kürzere Zahlungsfrist bestimmt ist, jedenfalls vor der Verfallzeit mit dem Wechselstempel versehen werden.

§. 4.

Der Betrag der Wechselstempelabgabe ist Ein halb pro Mille und dergestalt festgesetzt, daß von einem Wechsel, der bis auf die Summe von 100 Thlr. lautet, der Stempel mit 1 Ngr. 5 Pf.

über	100	Thlr.	bis	200	=	=	=	=	3	=	— =
=	200	=	=	300	=	=	=	=	4	=	5 =
=	300	=	=	400	=	=	=	=	6	=	— =
=	400	=	=	500	=	=	=	=	7	=	5 =
=	500	=	=	600	=	=	=	=	9	=	— =
=	600	=	=	700	=	=	=	=	10	=	5 =
=	700	=	=	800	=	=	=	=	12	=	— =
=	800	=	=	900	=	=	=	=	13	=	5 =
=	900	=	=	1000	=	=	=	=	15	=	— =

und sofort, entrichtet werden muß.

Wie hierbei fremde Valuten zu berechnen sind, zeigt der sub ⊙ beigefügte Tarif.

§. 5.

Jeder Wechsel- oder Anweisungsprotest, ohne Rücksicht auf die Summe, auf welche das zu protestirende Papier lautet, ist einer Stempelabgabe von funfzehn Neugroschen unterworfen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18510401/1